

An alle
Direktionen der

Allgemeinbildenden Pflichtschulen
in Niederösterreich

Sachbearbeiter/in:
LSI HR Maria Handl-Stelzhammer, MA

t: +43 2742 280 4120
f: +43 2742 280 1111
e: maria.handl-stelzhammer@lsr-noe.gv.at

Beilage(n): 6
Bezug: kein

I-1117/32-2016

Datum: 02.09.2016

Betrifft:
**Richtlinien für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Lese-
Rechtschreibschwäche (LRS) in der Allgemeinbildenden Pflichtschule – Neufassung**

Der Landesschulrat für Niederösterreich gibt beiliegend die Richtlinien für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche bekannt.

Der Erlass des LSR für NÖ, I-1117/0029-2014 vom 14.05.2014 tritt somit außer Kraft.

Der Landesschulrat für Niederösterreich ersucht die Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren um Bekanntgabe in ihrem Aufsichtsbereich.

Für den Amtsführenden Präsidenten
Hofrat Mag. K o p r a x
Landesschulratsdirektor

Elektronisch gefertigt

Richtlinien für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) in der Allgemeinbildenden Pflichtschule – Neufassung

Der Landesschulrat für Niederösterreich gibt folgende Richtlinien für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche in Allgemeinbildenden Pflichtschulen bekannt:

1. Begriffsklärung

Eine Lese-Rechtschreibschwäche resultiert aus einer komplexen Interaktion von neurobiologischen und -kognitiven Faktoren, der familiären und der schulischen Situation. Im Rahmen der Förderdiagnostik gilt es, diese Faktoren sowie die Ressourcen eines Kindes möglichst umfassend zu identifizieren und in der anschließenden Förderung bestmöglich zu berücksichtigen.

Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Kinder, die durch grundlegende Defizite beim Schriftspracherwerb bzw. beim Lesen und/oder Rechtschreiben Schwierigkeiten haben und daher förderbedürftig sind.

Eine Eingrenzung auf Kinder mit der klinisch-psychologischen Diagnose (F81.0 „Lese- und Rechtschreibstörung“ und F81.1 „Isolierte Rechtschreibstörung“) der ICD-10 der WHO wird bewusst nicht vorgenommen.

2. Zuständigkeiten

2.1. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer hat die Aufgabe, den Entwicklungsprozess des Schriftspracherwerbs bzw. der Lese- und Schreibkompetenz der Schülerinnen und Schüler genau zu beobachten. Besonderes Augenmerk sollte auf die Früherkennung von Kindern mit LRS gelegt werden. Eine für die Hand der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers entwickelte Vorgangsweise für den Zeitraum November bis Jänner der ersten Schulstufe findet sich in der Broschüre des BMBF (bm:ukk (2013): Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreibschwäche. Eine Handreichung. Wien. S. 25-32).

Bei Verdacht auf eine Lese- Rechtschreibschwäche kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. alle Pädagoginnen und Pädagogen in den Allgemeinbildenden Pflichtschulen Unterstützung durch eine Lernberaterin/einen Lernberater für Lese-

Rechtschreibschwäche für eine pädagogische Abklärung und die Erstellung eines Förderplans anfordern.

Für den Unterricht in der ersten lebenden Fremdsprache Englisch befindet sich im Anhang eine Unterlage mit konkreten Unterstützungsmaßnahmen.

Die Schulpsychologie-Bildungsberatung sollte dann beigezogen werden, wenn trotz längerer, konsequenter Förderung keine Fortschritte zu beobachten sind, der Verdacht einer allgemeinen Lernschwäche besteht oder Sekundärsymptome (z.B. Leistungsängste, Motivationsprobleme) vorliegen.

2.2. Lernberaterin/Lernberater für Lese- Rechtschreibschwäche

Qualifikation

Für diese Aufgabe sind Lehrerinnen und Lehrer einzusetzen, die ein Lehramt für die Allgemeine Pflichtschule besitzen. Zusätzlich müssen sie eine entsprechende Ausbildung an einer Pädagogischen Akademie, einem Pädagogischen Institut, einer Pädagogischen Hochschule oder eine qualitativ gleichwertige Ausbildung nachweisen können.

Diese Ausbildung muss den Erwerb von Kompetenzen zur Erkennung und fachspezifischen Förderung von Kindern mit Lese-Rechtschreibschwäche (mindestens 15 ECTS, Übergangsfrist bis 2018) umfassen. Im Besonderen muss sie Kenntnisse der aktuellen Fachdidaktik des Schriftspracherwerbs und der Möglichkeiten zur Überwindung typischer Störungsbilder beinhalten. (Siehe: bm:ukk (2013): Der schulische Umgang mit Lese- Rechtschreibschwäche. Eine Handreichung. Wien. S. 46).

Aufgabenbereich

- Förderdiagnostische Abklärung und Erstellung von Lernstandsanalysen bei Kindern mit Schwächen beim Schriftspracherwerb
- Beratung von Klassen- und Förderlehrerinnen/Klassen- und Förderlehrern über geeignete Maßnahmen zur Förderung von Kindern mit Lese-Rechtschreibschwäche
- Beratung von betroffenen Erziehungsberechtigten
- Begleitung der Klassenlehrerinnen/der Klassenlehrer bei der Anpassung der Fördermaßnahmen
- Förderung von lese- und/oder rechtschreibschwachen Kindern im Rahmen von Kursen nach evidenzbasierten Konzepten

(http://www.schulpsychologie.at/uploads/media/lrs_evidenzbasiert.pdf)

3. Durchführung von Kursen

Es obliegt der Schulaufsicht, je nach örtlichen Erfordernissen und den personellen Verhältnissen, Maßnahmen zur frühzeitigen Erfassung und gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche zu ergreifen.

Kurse beginnen grundsätzlich unmittelbar nach der Abklärung in den ersten Schulwochen, können aber bei erst später deutlich werdendem Bedarf auch während des Unterrichtsjahres eingerichtet werden. Auch die Dauer eines Kurses ist flexibel zu handhaben und orientiert sich an den Bedürfnissen der betreuten Kinder.

Die Schulaufsicht stellt sicher, dass diese Kurse von qualifizierten Lernberaterinnen/Lernberatern für Lese-Rechtschreibschwäche durchgeführt werden.

Die Förderung der Schülerinnen/Schüler hat ein- bis zweimal pro Woche in angemessenem Umfang stattzufinden. Die Schülerinnen/Schüler können auch während der regulären Unterrichtszeit des Gesamtunterrichts gefördert werden. Seitens der Schulleitung und der Lehrpersonen ist darauf zu achten, dass der Gesamtunterricht so gestaltet wird, dass die am Kurs teilnehmenden Schülerinnen und Schüler keine wesentlichen Unterrichtsinhalte versäumen und keinesfalls Nachholarbeiten leisten müssen.

Je Kursgruppe können 3 bis 5 Schülerinnen/Schüler dem jeweiligen individuellen Förderkonzept entsprechend gefördert werden. Die Zusammenstellung der Gruppen erfolgt auf Grundlage der Lernausgangslage der Kinder und kann auch klassen-, schulstufen- bzw. schulartenübergreifend erfolgen. Nur Schülerinnen und Schüler mit einer deutlichen LRS dürfen in den LRS-Kurs aufgenommen werden. Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass geeignete Lernmaterialien und ein der Fördersituation dienlicher Raum zur Verfügung gestellt werden.

Um eine kontinuierliche Förderarbeit zu ermöglichen, sind die Lernberaterinnen/Lernberater für Lese-Rechtschreibschwäche nicht für Supplierungen bei gleichzeitigem Entfall eines Kurses einzusetzen.

Zwischen der Lernberaterin/dem Lernberater für Lese-Rechtschreibschwäche und der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer des Kindes sind in regelmäßigen Abständen Gespräche zur Koordination der LRS- Förderung und des Unterrichts in der Klasse durchzuführen.

Bei Abklärung im Bereich APS-Sekundarstufe (NNÖMS) sind analog für diese Schulstufen geeignete Testverfahren einzusetzen.

Vor einer förderdiagnostischen Abklärung durch eine Lernberaterin/einen Lernberater für Lese- Rechtschreibschwäche und vor Aufnahme in einen Kurs ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nachweislich einzuholen.

Den Erziehungsberechtigten des Kindes sind Informationsgespräche über die laufenden Fördermaßnahmen und deren Wirksamkeit sowie über jeweils sinnvolle ergänzende häusliche Übungsmaßnahmen nachweislich anzubieten.

Die Lernberaterinnen/die Lernberater für Lese-Rechtschreibschwäche können bei den jeweiligen Außenstellen des Landesschulrates für NÖ angefordert werden.

Die Lernberaterin/der Lernberater für Lese-Rechtschreibschwäche hat folgende Amtsschriften zu führen:

- LRS Abklärung
- Einverständniserklärung (EV1 und EV2) der Erziehungsberechtigten
- Datenblatt 1 und 2
- Schülerliste (liegt in der Schule auf)

Aufbewahrung: Die oben genannten LRS-Amtsschriften müssen bis 3 Jahre nach Ende der allgemeinen Schulpflicht der Schülerin/des Schülers aufbewahrt werden. Nach der vorgesehenen Aufbewahrungspflicht sind die Papierausdrucke zu vernichten (z.B.: schreddern). Bei diesen LRS-Amtsschriften muss das Grundrecht auf Datenschutz gewahrt bleiben, weshalb u.a. Datensicherungsmaßnahmen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 zu beachten sind. Empfohlen wird, die LRS-Amtsschriften versperret aufzubewahren.

4. Leistungsfeststellung und –beurteilung:

Leistungsfeststellung und -beurteilung: (aus dem Informationsblatt für Lehrer/innen für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) der Schulpsychologie-Bildungsberatung NÖ, November 2013)

Die Regelungen zur Lese-Rechtschreibschwäche zielen auf die Ausschöpfung der schulrechtlichen Spielräume bei der Leistungsfeststellung und –beurteilung ab. Eine negative Gesamtbeurteilung nur aufgrund negativer Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben ist nicht zulässig. Durch mündliche Beiträge im Unterricht hat die Schülerin/der Schüler die Möglichkeit, ihre/seine schriftlichen Schwächen teilweise auszugleichen. Insgesamt müssen aber auch bei einer diagnostizierten Lese-Rechtschreibschwäche die Lernziele wie bei jeder Schülerin/jedem Schüler grundsätzlich erreicht werden.

- Beurteilung von Schularbeiten: Die Schreibrichtigkeit ist nur ein Beurteilungskriterium neben Inhalt, Ausdruck und Sprachrichtigkeit. Eine negative Rechtschreibleistung allein begründet noch keine negative Gesamtbeurteilung.

- Berücksichtigung des Bemühens der Schülerin/des Schülers, die Lese-Rechtschreibschwäche zu lindern: Dies lässt sich als positive Mitarbeit und Sicherung des Unterrichtsertrages werten.
- Berücksichtigung individueller Lernfortschritte: Zur Aufrechterhaltung der Lernmotivation tragen Lob und das Bewusstmachen individueller Verbesserungen maßgeblich bei.
- Schriftliche Leistungsfeststellungen: Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchgeführt werden, um unnötigen Leistungsdruck zu vermeiden.
- Ein Gutachten über das Vorliegen einer Lese-Rechtschreibschwäche bedeutet keinen Automatismus dahingehend, dass ein Kind einen besseren Notengrad o. ä. zugesprochen bekommt.
- Ein Zeugnisvermerk über eine Lese-Rechtschreibschwäche des Kindes ist rechtlich nicht zulässig.
- Siehe: Rechtsvorschrift für Leistungsbeurteilungsverordnung, Fassung vom 04.04.2016
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>

5. Weitergabe des Abklärungsberichts:

Auf Wunsch erhalten die Erziehungsberechtigten eine Kopie des Abklärungsberichts. Unter Wahrung des erforderlichen Datenschutzes (Einverständnis der Erziehungsberechtigten) ist der Abklärungsbericht an die nächste Schule weiterzugeben.

6. Recht auf unmittelbare Einsichtnahme

Der individuelle Förderplan, der nach der Abklärung einer Lese-Rechtschreibschwäche erstellt wird, darf von folgenden Personen eingesehen werden:

- Schulleitung
- Schulaufsicht
- Erziehungsberechtigte

Die Fassung des Erlasses des LSR f. NÖ vom 14.05.2014, I-1117/0029-2014 tritt außer Kraft.

Beilagen:

Diese Formulare dürfen ausschließlich von Lernberater/innen – LRS im Rahmen ihrer schulischen LRS Arbeit verwendet werden.

Die Lese- Rechtschreibschwäche im Englischunterricht
Einverständniserklärung EV1 „Pädagogische Abklärung“
Pädagogische LRS-Abklärung
Einverständniserklärung EV2 für den Kursbesuch bei LRS
Datenblatt 1+2